

Außenstelle Erfurt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt

Az. 631ppw/009-2022#007 Datum: 17.05.2023

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

"Eisenbahnüberführung Saalfeld km 140,543, Auflassung der Eisenbahnüberführung und Neubau Durchlass km 140,525"

> in der Stadt Saalfeld im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Bahn-km 140,525 bis 140,543

der Strecke 6383 Leipzig-Leutzsch - Probstzella

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG I.NA-SO-N-EF-P Bahnhofstraße 23 99084 Erfurt

Vetreten durch:

DB Netz AG Technik Projekte Erfurt, Infrastrukturprojekte Südost Kurt-Schumacher-Straße 1 99084 Erfurt

Inhaltsverzeichnis A.1 A.2 A.3 A.3.1 Konzentrationswirkung......6 A.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz......6 A.4.2 A.4.3 A.4.4 A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen......10 A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter......10 A.4.7 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung......10 A.4.8 Unterrichtungspflichten......10 A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin......11 A.5.1 Zusage gegenüber der oberen Denkmalschutzbehörde11 A.5.2 Zusagen gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt11 A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge11 A.7 Sofortige Vollziehung11 8.A Gebühr und Auslagen11 A.9 В. Begründung......13 B.1 B.1.1 B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens13 B.1.3 Anhörungsverfahren......13 B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung......17 B.2.1 B.2.2 Zuständigkeit......18 B.3 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens18 **B.4** B.4.1 Planrechtfertigung......18 B.4.2 B.4.3 Raumordnung und Landesplanung20 B.4.4 B.4.5

В	3.4.6	Artenschutz	24
В	3.4.7	Immissionsschutz	25
В	3.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	30
В	3.4.9	Denkmalschutz	30
В	3.4.10	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr	
В	3.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	31
В	3.4.12	Verkehr und Verkehrsinfrastruktur	31
В	3.4.13	Sonstige öffentliche Belange	32
В	3.4.14	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung	33
B.5	Ge	samtabwägung	33
B.6	Sof	ortige Vollziehung	33
B.7	Ent	scheidung über Gebühr und Auslagen	33
C.	Rech	sbehelfsbelehrung	34

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben "Eisenbahnüberführung Saalfeld km 140,543, Auflassung der Eisenbahnüberführung und Neubau Durchlass km 140,525" in der Stadt Saalfeld, im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Bahn-km 140,525 bis 140,543 der Strecke 6383 Leipzig-Leutzsch - Probstzella, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Auflassung der Eisenbahnüberführung bei Bahn-km 140,543 (Strecke 6383)
- Neubau Durchlass Bahn-km 140,542 (Strecke 6383)

Die Funktion der Eisenbahnüberführung als Fußgängerunterführung ging verloren und diente bislang der Durchführung verschiedener Leitungsträgern und Medientrassen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht	festgestellt
	Stand: 17.01.2022	
2.1	Übersichtsplan	nur zur
	Stand: 17.01.2022	Information
2.2	Übersichtslageplan	nur zur
	Stand: 17.01.2022	Information
3	Lageplan	festgestellt
	Stand: 27.04.2022	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis Stand: 17.01.2022	festgestellt
5	Grunderwerbsplan Stand: 17.01.2022	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Stand: 17.01.2022	festgestellt
7.1	Bauwerksübersichtsplan Stand: 27.04.2022	nur zur Information
7.2	Bauwerksplan Bereich West Stand: 27.04.2022	nur zur Information
7.3	Bauwerksplan Gleisbereich West (Hauptgleise) Stand: 17.01.2022	nur zur Information
7.4	Bauwerksplan Gleisbereich Ost Stand: 17.01.2022	nur zur Information
7.5	Bauwerksplan Bereich Ost Stand: 27.04.2022	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungsplan Stand: 17.01.2022	festgestellt
9	Kabel- und Leitungsplan Stand: 17.01.2022	nur zur Information
10.1	Erläuterungsbericht LBP Stand: 21.02.2022	nur zur Information
10.2	Bestands- und Konfliktplan km 139,673 – 140,584 Stand: 17.01.2022	nur zur Information
10.3	Maßnahmenplan km 140,440 – 140,584 Stand: 17.01.2022	festgestellt
10.4.1	Bestands- und Konfliktplan km 139,673 – 139,930 (BE- Fläche) Stand: 17.01.2022	nur zur Information
10.4.2	Bestands- und Konfliktplan km 140,270 – 140,420 (BE- Fläche) Stand: 17.01.2022	nur zur Information
10.5	Maßnahmenblätter Stand: 11.01.2022	festgestellt
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand: 17.01.2022	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12	Geotechnisches Gutachten	nur zur Information
13	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung Stand: 21.02.2022	nur zur Information
14	BoVEK-Kurzkonzept	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- Während der Bauarbeiten hat der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie mit allen notwendigen Schutzeinrichtungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Herstellung von Erdaufschlüssen und Wiederverfüllung von Baugruben sind der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt mindestens 3 Monate vor Beginn anzuzeigen.
- (3) Während der Bauarbeiten hat der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie mit allen notwendigen Schutzeinrichtungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

A.4.2 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.
- (2) Der oberen Naturschutzbehörde sowie dem Sachbereich 1 der Außenstelle Erfurt des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen und ein Termin zur gemeinsamen Abnahme dieser Maßnahme zu vereinbaren.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- (1) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der unteren Immissionsschutzbehörde, der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- (2) Die Untersuchung zu bauzeitlichen Geräuschimmissionen ist vor Beginn der Bauarbeiten nach Kenntnis und Präzisierung des Bauablaufes fortzuschreiben. Dabei sind konkrete Schutzmaßnahmen abzuleiten.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigungen des Beginns der Bauarbeiten müssen mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.
- (4) Nicht im unmittelbaren Einsatz befindliche Baumaschinen sind abzustellen.
- (5) Es sind alle Möglichkeiten zur Pegelminderung auf dem Ausbreitungswege sowie organisatorische Möglichkeiten im Bauablauf zu realisieren, um die Geräuscheinwirkungen für die Betroffenen zu mindern.

- (6) Bei Notwendigkeit (z. B. Lärmerzeugung im gesundheitsschädlichen Bereich) sind den Betroffenen Ausweichquartiere für den Zeitraum dieser Arbeiten anzubieten bzw. Entschädigungen zu leisten.
- (7) Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen von Innen- und Außenwohnbereichen in folgenden Fällen zu:
 - Für die beeinträchtigten Innenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage, an denen der Beurteilungspegel Tags für Immissionsorte mehr als 67 dB (A) bezogen auf Wohnräume bzw. mehr als 72 dB (A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm beträgt.
 - Der Anspruch auf Entschädigung wegen Überschreitung der Beurteilungspegel besteht nachts (20 - 07 Uhr) für Schlafräume, an denen der Beurteilungspegel mehr als 60 dB (A) bzw. der Spitzenpegel mehr als 70 dB (A) beträgt. Der Anspruch entfällt jedoch für Nächte, an denen nach Punkt A.4.3.1. (5) Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.
 - Für die beeinträchtigten Außenwohnbereiche besteht ein Anspruch auf Entschädigung für Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tags überüberschreitet.
- (8) Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (Verkehrsblatt 1997, S. 434) zu ermitteln und mit dem Eigentümer zu vereinbaren.
- (9) Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.
- (10) Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen nachts für Immissionsorte mit einem Beurteilungspegel von mehr 60 dB (A) bzw. einen Spitzenpegel von mehr als 70 dB (A) zu, wenn Bauarbeiten an zwei oder mehr hintereinander folgenden Nächten erfolgen.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

- (1) Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu wesentlichen Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, führen. Insbesondere im Nachtzeitraum sind erschütterungsintensive Bautätigkeiten in der Nähe der Wohnbebauung zu unterlassen. Vor Beginn und während der Bauarbeiten ist der Zustand erschütterungsgefährdeter Bauwerke zu kontrollieren und eine bautechnische Beweissicherung vorzunehmen.
- (2) An diesen Gebäuden sind für die Dauer erschütterungsintensiver Arbeiten bauzeitliche Erschütterungsmessungen durchzuführen und die Erschütterungseinwirkungen schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Bei Beschwerden wegen bauzeitlicher Erschütterungen sind temporäre Dauermessstationen einzurichten, die den Sachverhalt protokollieren und geeignet sind, bei tatsächlich festgestellten Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3 im Hinblick auf mögliche Bauwerksschäden entsprechende Benachrichtigungen an die örtliche Bauüberwachung zu senden, um erforderlichenfalls in den Bauablauf eingreifen zu können.
- (4) Die Anwohner bzw. Gebäudeeigentümer sind über geplante erschütterungsintensiven Bauarbeiten rechtzeitig zu informieren. Ein Ansprechpartner der Vorhabenträgerin ist zu benennen

A.4.4 Brand- und Katastrophenschutz

- Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, für die mit gegenständlichem Vorhaben beplanten Flächen eine Kampfmittelüberprüfung zu veranlassen und die Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen erst nach Vorlage und entsprechend den Überprüfungsergebnissen zu beginnen. Hierbei ist insbesondere § 4 KampfM-GAVO zu beachten. Im Übrigen bleibt die Verpflichtung der Vorhabenträgerin, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem Ordnungsamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, unberührt.
- (2) Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Absperrungen zu sichern.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.
- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten an Leitungsanlagen Dritter sind den Betreibern anzuzeigen. Mit der Abschlussanzeige sind die aktualisierten Bestandspläne zu den geänderten Leitungsanlagen an die Betreiber zu übergeben.

A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass Eingriffe in Grundstücke, die für die Bauausführung vorübergehend benötigt werden, so gering wie möglich gehalten werden. Nach Möglichkeit ist der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit dem Eigentümer unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.

A.4.7 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den genehmigten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom genehmigten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

A.4.8 Unterrichtungspflichten

(1) Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben. (2) Vor Baubeginn ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu informieren. (Stellungnahme T-11).

A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber der oberen Denkmalschutzbehörde

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Erwiderung vom 06.02.2023 zu, der oberen Denkmalschutzbehörde eine Fotodokumentation des bestehenden Bauwerks zu übergeben.

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Erwiderung vom 06.02.2023 zu, die Forderungen des Zweckverbandes entsprechend der Forderungen und Hinweisen umzusetzen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- (1) Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der AVV-Baulärm verwiesen.
- (2) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der oberen Denkmalschutzbehörde (Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar) anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.
- (3) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.
- (4) Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen bzw. bei Eingriffen in den Boden organoleptisch auffällige Bereiche angetroffen werden, die auf eine Verunreinigung des Bodens mit altlastenrelevanten Stoffen hindeuten, ist die untere Bodenschutzbehörde sofort zu informieren.
- (5) Zugunsten des plangenehmigten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstückrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in dieser Genehmigung, sondern in direkten Verhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahren nach dem Thüringer Enteignungsgesetz (ThürEG) entschieden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben "Eisenbahnüberführung Saalfeld km 140,543, Auflassung der Eisenbahnüberführung und Neubau Durchlass km 140,525" hat die Auflassung der o. g. Eisenbahnüberführung sowie die Änderung und Erneuerung eines Durchlasses zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 140,525 bis 140,543 der Strecke 6383 Leipzig-Leutzsch - Probstzella in Saalfeld.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 17.01.2022, Az. I.NI-SO-E-R SO0707-220117-00001, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben "Eisenbahnüberführung Saalfeld km 140,543, Auflassung der Eisenbahnüberführung und Neubau Durchlass km 140,525" beantragt. Der Antrag ist am 18.01.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, eingegangen.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 29.03.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 27.04.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.09.2022, Az. 631ppw/009-2022#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

lfd. Nr.	Bezeichnung	
T-1	Landesverwaltungsamt, Referat 340 Raumordnungsangelegenheiten	
T-2	Landesverwaltungsamt, Referat 300 Bau- und Wohnungsrecht, Regionale Planungsstellen	

	Landesverwaltungsamt, Referat 540 Planfeststellungsverfahren für
T-3	Verkehrsbaumaßnahmen
T-4	Landesverwaltungsamt, Referat 230 Brand- und Katastrophenschutz
T-5	Landesverwaltungsamt, Referat 520 Straßen- und Luftverkehr
T-6	Landesverwaltungsamt, Regionale Planungsstelle Ostthüringen
T-7	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 42 Öffentlicher Personennahverkehr und Schienenverkehr
T-8	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Referat 24 Brandschutz, Zivile Verteidigung, Katastrophenschutz, Rettungswesen
T-9	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 37 Schienenpersonennahverkehr
T-10	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 41 Straßenneubau
T-11	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 42 Region Mitte
T-12	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 82 Angewandte Geologie, Georisiken
T-13	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
T-14	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege
T-15	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege
T-16	Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
T-17	Stadt Saalfeld
T-18	Landespolizeiinspektion Saalfeld
T-19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung für die Bundeswehr
T-20	Bundesnetzagentur
T-21	Fernstraßen-Bundesamt
T-22	IHK Südthüringen
T-23	Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
T-24	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG
T-25	Thüringer Netkom GmbH
T-26	Deutsche Telekom AG
T-27	Saalfelder Energienetze GmbH
T-28	Stadtwerke Saalfeld
T-29	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
T-30	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

lfd. Nr.	Bezeichnung
T-1	Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 340, Stellungnahme vom 04.01.2023, Az.: 5090-340-8242/15-1-71708/2022
T-5	Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 540, Stellungnahme vom 07.11.2022, Az.: 540.40-3751-04728/22
T-14	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Stellungnahme vom 03.01.2023, Az.: 73-0000_3-239_2023
T-18	Landespolizeiinspektion Saalfeld, Stellungnahme vom 29.12.2022, Az.: 00.SB3-3606-17276/2022
T-19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 16.12.2022, Az.: 45-60-00 / K-VII-0851-22
T-21	Fernstraßen-Bundesamt, Stellungnahme vom 07.11.2022, Az.: 2022-2990
T-24	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 17.11.2022, Az.: 22-25511
T-27	Saalfelder Energienetze GmbH, Stellungnahme vom 07.12.2022, Az.: ohne
N-1	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V., Stellungnahme vom 14.11.2022, Az.: 194/22
N-9	Landesanglerverband Thüringen, Stellungnahme vom 24.11.2022, Az.: 214-2022 FK

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	
T-4	Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 230, Stellungnahme vom 28.12.2022, Az.: 230.09-2222-Saalfeld_EÜ-01/22	
T-7	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Stellungnahme vom 21.12.2022, Az.: 1080-42-3669/4-56-118644/2022	
T-8	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Stellungnahme vom 28.12.2022, Az.: 24.5-2221-4/2022	
T-11	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Stellungnahme vom 07.11.2022, Az.: 5010-42.1-4318/269-566	
T-12	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturtschutz - Stellungnahme vom 15.12.2022, Az.: 5070-82-3447/1679-1-132210/2022 - Stellungnahme vom 20.12.2022, Az.: 5070-52-4592/5974-1-134543/2022	

	T
	- Stellungnahme vom 16.03.2023, Az.: 5070-52-4591/5974-1- 31702/2023
T-13	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Stellungnahme vom 22.11.2022, Az.: R 2.4.3 – 56096222
T-15	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Stellungnahme vom 17.11.2022, Az.: D_Ref_III-5692-SLF-Stell./465-25477/2022
T-16	Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Stellungnahme vom 02.02.2023 bzw. 20.01.2023, Az.: 2.5.4/VS22-0081/12
T-25	Thüringer Netkom GmbH, Stellungnahme vom 01.11.2022, Az.: 20227621
T-29	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Stellungnahme vom 20.12.2022, Az.: T-A-fi
T-30	Eisenbahn-Bundesamt – Sachbereich 6, Stellungnahme vom 10.02.2023, 2. Stellungnahme vom 02.03.2023 Az.: 63613-516ti/006-2307#001
N-2	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V., Stellungnahme vom 14.12.2022, Az.: O-239/22/Gö/Bä

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Stadt Saalfeld im Stadtplanungsamt vom 01.11.2022 bis 30.11.2022 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Stadt Saalfeld am 20.10.2022 Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Stadt Saalfeld der 14.12.2022.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

lfd. Nr.	Bezeichnung
N-1	Arbeitsgemeinschaft Heimische Orchideen (AHO Thüringen e.V.
N-2	Arbeitsgemeinschaft Artenschutz Thüringen e.V.
N-3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Thüringen e.V.
N-4	Grüne Liga e.V., Landesvertretung Thüringen
N-5	Kulturbund e.V., Landesverband Thüringen
N-6	Landesjagdverband Thüringen e.V.
N-7	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Thüringen e.V.
N-8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V.
N-9	Landesanglerverband Thüringen, Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.
N-10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben mit UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung und Änderung der Eisenüberführung bei Bahn-km 140,543 (Strecke 6383) sowie des Durchlasses bei Bahn-km 140,525 (Strecke 6383). Das gegenständliche über 90 Jahre alte Brückenbauwerk befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und weist an den Walzträgern des Überbaus massive Korrosionserscheinungen auf. Eine weitere Schadenszunahme ist mit Lastund Geschwindigkeitseinschränkungen verbunden. Das Bauwerk ist daher zwingend zu erneuern, eine Instandsetzung ist nicht möglich. Die Planung dient der Betriebssicherheit der Eisenbahn und der Erhaltung der Eisenbahninfrastruktur.

Sie ist damit "vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Im Zuge der Vorplanung wurden verschiedene Konstruktionsvarianten, Bautechnologien sowie Neubautrassen für den Durchlass untersucht. Drei nachfolgend vorgestellte Varianten wurden bewertet. Ein Rohrvortrieb wurde dabei aufgrund des Verbots in der Ril (Richtlinie) 836.4501 für eine Trasse unter Weichen und der geringen Überdeckungshöhe nicht untersucht.

In der <u>Variante 1</u> wurde ein Durchlass als geschlossener Rahmen in Fertigteilbauweise in neuer Lage geplant. Der bestehende Durchlass wird verdämmt und als Medientrasse genutzt.

Aufgrund der Vielzahl der Weichen und Gleisbremsen im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Durchlasses wurde eine neue Trasse untersucht, welche

- eine gerade Linienführung ermöglicht,
- die Gleise annähernd senkrecht kreuzt.
- unter möglichst wenig Weichen und Gleisbremsen hindurchführt und
- die Ausbildung eines günstigen Längsgefälles ermöglicht.

Als vorteilhafte Lösung führt die Trasse nördlich der bestehenden baulichen Anlage von dem Einlaufbauwerk ausgehend nahezu geradlinig von Osten nach Westen. Westlich der Gleise führt sie mit einem Knick nach Süden und nach ca. 13 m mit einem weiteren Knick in Richtung Westen, woraufhin der Durchlass bis zum Bestandsschacht vor der Kulmbacher Str. geführt wird. Diese Trasse führt unter zwei Weichen hindurch, wobei aufgrund der in der Ril 836 geforderten Neigung der Hinterfüllung zwei weitere Weichen bauzeitlich ausgebaut werden müssen.

In der <u>Variante 2</u> wurde untersucht, ob der bestehende Durchlass für die Ableitung des Mischwassers und als Medientrasse genutzt werden kann.

Als Trasse wird das vorhandene Bauwerk genutzt. Durch die Herstellung in nur einer Bauphase und auf Grund der beengten Platzverhältnisse ist für diese Lösung im Gleisbereich ein Provisorium für das Schmutz- und Regenwasser sowie die Kabelquerung erforderlich. Die notwendigen Bauprovisorien für die Überleitung von Schmutz- und Regenwasser müssen für ein Starkregen-ereignis und zusätzlicher Reserven dimensioniert und vorgehalten werden, um das Gleisfeld sicher zu schützen. Weiterhin bedingen die erforderlichen Bauprovisorien für die Kabelquerungen je Bauabschnitt wiederkehrend einen erheblichen organisatorischen und monetären Mehraufwand, weshalb diese Variante nicht weiterverfolgt wurde.

In der <u>Variante 3</u> wurden die Lagen von Durchlass und Medienquerung aus der ersten Variante gegeneinander getauscht und der Durchlass wird als Stahlrohr in das Bestandsbauwerk eingezogen. Die Medienquerung wird in neuer Lage hergestellt.

Als Trasse für den Durchlass wird das vorhandene Bauwerk genutzt. Die Wahl der Trasse für die Medienquerung erfolgt analog der in Variante 1 beschriebenen Trasse zum Durchlass.

Für die Herstellung sind zwei Bauphasen erforderlich. In der ersten Bauphase wird die Medien-querung hergestellt und in Betrieb genommen und in der zweiten Bauphase wird das Bestands-bauwerk ausgeräumt und der neue Durchlass eingebaut.

Die <u>Variante 1</u> stellt dabei die technisch beste und wirtschaftlichste Lösung dar. Der Vorteil gegenüber Variante 3 liegt in der geringeren Anzahl an Sperrpausen und geringeren Beeinflussung des laufenden Bahnbetriebs. Durch die Wahl des Betonquerschnitts kann der Unterhaltungsaufwand gegenüber dem Stahlrohr minimiert werden.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben ist mit städtebaulichen und raumordnerischen Belangen sowie Belangen der Landesplanung vereinbar.

B.4.4 Wasserhaushalt

Die <u>obere Wasserbehörde (OWB)</u> fordert in beiden ihrer Stellungnahme die Übernahme allgemeiner Nebenbestimmungen hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange.

Die <u>Vorhabenträgerin</u> erwidert hierzu auf die erste Stellungnahme der OWB, dass man die Hinweise zur Kenntnis nehme.

Die <u>Planfeststellungsbehörde</u> trägt durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.1 Sorge dafür, dass der Forderung der OWB Rechnung getragen wird.

Die <u>OWB</u> hat in ihrer ersten Stellungnahme um Konkretisierung hinsichtlich des Grundwasseranschnittes im Rahmen der Bauausführung gebeten. Konkret wurden entsprechende Kenndaten abgefordert.

Die <u>Vorhabenträgerin</u> hat in ihrer Erwiderung alle offenen Fragen der OWB hinsichtlich des Grundwasseranschnittes beantwortet und die geforderten Kenndaten nachgereicht.

Da die OWB in ihrer zweiten Stellungnahme erklärte, dass aufgrund der Erwiderung der Vorhabenträgerin sich der obige Einwand erledigt habe, bedarf es hierzu keiner weiteren Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.

Die <u>obere Wasserbehörde</u> nimmt in ihrer Stellungnahme weiterhin Bezug auf den Mischwasserkanal, welcher das Oberflächenwasser des Geländes sowie vorgereinigtes Schmutzwasser zur Einleitung in das Gewässer Lache führt. Für diese Seite 20 von 34

Einleitung sei ggf. die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis vorzulegen. Falls diese nicht vorliege, seien die entsprechenden Daten und Informationen zur wasserrechtlichen Beurteilungen vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass die prinzipielle Entsorgungssituation durch die Maßnahme nicht geändert werde. Die angeschlossenen Bereiche auf der Ostseite privater Haushalte Am Taubenhügel 2+4 (vorbehandelt),

Oberflächenentwässerung Grundstück und Oberflächenentwässerung Umspannwerk DB (Dach- und Straßenflächen) würden analog Bestand angeschlossen. Für die Einleitung läge eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Saalfeld vom 12.8.1993 vor. Die Vorhabenträgerin bezieht sich zudem auf die Stellungnahme des ZWA Saalfeld-Rudolstadt, welcher erklärte, dass diese

In ihrer zweiten Stellungnahme erklärte die <u>OWB</u> hierzu, dass die zuständige untere Wasserbehörde mitteilte, dass die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis nicht mit der Realität übereinstimme. Die OWB fordert daher, dass gemäß Thüringer Kleinkläranlagenerlass 2020 für die Grundstücke Am Taubenhügel 1, 2, 4 und 6 in Saalfeld gegenüber der Nachweis zu erbringen sei, dass dort baulich intakte und funktionsfähige Kleinkläranlagen betrieben werden.

Nutzung bis zur geplanten Anbindung ans öffentliche Straßennetz weiter zu

Entscheidung der Planfeststellungsstellungsbehörde:

gewährleisten sei.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Saalfeld zur Einleitung von vorgereinigtem Abwasser vom 12.08.1993 (Reg.-Nr. E a 023/93) vorgelegt. Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass die wasserrechtliche Erlaubnis auch der OWB und der UWB vorliegt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher die entsprechende Forderung aus der ersten Stellungnahme als erledigt an. Es besteht somit kein weiterer Regelungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde. Die Klärung der Frage, ob die Kleinkläranlagen auf den Privatgrundstücken, den unter Punkt 8 aufgegebenen Bedingungen und Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.08.1993 und damit der Realität entsprechen, ist außerhalb dieses Planfeststellungsverfahren zu klären. Die Zuständigkeit hinsichtlich der Vollzugskontrolle der hier gegenständlichen wasserrechtlichen Erlaubnis liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt. Die Forderung der OWB wird zurückgewiesen.

Der <u>Sachbereich 6</u> des Eisenbahn-Bundesamtes hat unter Verwendung anderer Formulierung und unter Bezugnahme der ersten Stellungnahme der OWB gleichlautende Forderungen und Hinweise vorgetragen. Durch die Erwiderungen der <u>Vorhabenträgerin</u>, die Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.08.1993 (Reg.-Nr. E a 023/93) sowie die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.1 hat sich die Stellungnahme des Sachbereiches 6 erledigt. Es bedarf somit keiner weiteren Entscheidung durch die <u>Planfeststellungsbehörde</u>.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) wird - soweit er unvermeidbar ist - durch die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinreichend kompensiert.

Die <u>obere Naturschutzbehörde (ONB)</u> trägt in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen allgemeine Hinweise vor, welche im Zusammenhang mit Umsetzung der Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen stehen. Des Weiteren wird auf die einschlägigen Rechtsvorschriften verwiesen.

Die <u>Vorhabenträgerin</u> erwidert hierzu, dass man die Hinweise und Forderungen beachten werde.

Durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.2 trägt die <u>Planfeststellungsbehörde</u> Sorge dafür, dass den Forderungen und Hinweisen der ONB Rechnung getragen wird.

B.4.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die nachteilige Veränderung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein beachtliches Gewicht haben und zumindest auf einige Zeit wirksam sind.

Die durch das Vorhaben voraussichtlich verursachten Eingriffe können wie folgt zusammengefasst werden:

- Dauerhafte Versiegelung
- Flächenüberprägung
- Baubedingte Gefährdung von Gehölzen
- Baubedingte Gefährdung von Tierlebensräumen
- Baubedingt Emissionen (Lärm, Erschütterung, Abgase, Staub)
- Eintrag umweltgefährdender Stoffe (Öl-, Schmier-, Treibstoffe) durch Baumaschinen in Boden bzw. Grundwasser möglich

Hinsichtlich der konkreten Darstellung der durch das Vorhaben verursachten Konflikte wird zusätzlich auf den Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 10.1), Kap. 4, verwiesen.

B.4.5.2 Vermeidung von erheblichen Eingriffen

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Verursacher, dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Die Planung sieht folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen vor, die hiermit plangenehmigt werden:

- V1 Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen
- Vart1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- S1 Gehölzschutzmaßnahmen

Die benannten Maßnahmen sind im Maßnahmenplan (Unterlage 10.3) in den Maßnahmenblättern (Unterlage 10.5), sowie im Erläuterungsbericht (Unterlage 10.1, Kap. 5.1) des Landschaftspflegerischen Begleitplans detailliert beschrieben bzw. dargestellt.

Trotz der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben durch das Vorhaben verursachte, unvermeidbare Eingriffe. Weitere Möglichkeiten zur

verhältnismäßigen Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht erkennbar.

B.4.5.3 Ausgleich und Ersatz

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die in der Planung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen geeignet, die durch das Vorhaben verursachten, unvermeidbaren Eingriffe zu kompensieren.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die oben beschriebenen Eingriffe werden durch die plangenehmigten Kompensationsmaßnahmen A1 (Pflanzung Einzelbäume) und A2 (Pflanzung Hecken um neues Bauwerk) vollständig kompensiert.

B.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit dem Artenschutz vereinbar.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt durch das Vorhaben nicht vor.

Die Arbeitsgemeinschaft Artenschutz Thüringen e.V. trägt in ihrer Stellungnahme vor, dass insbesondere für die Baustelleneinrichtung die Beseitigung verschiedener Gehölze und die (zeitweise) Überlagerung von Grünland geplant seien. Dies sei so gering wie möglich zu halten. Insbesondere Bodenverdichtung und -versiegelung sei auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Gehölze seien möglichst zu erhalten und zu schützen. Nichtvermeidbare Entnahmen seien nur zwischen Oktober und Februar und nach vorheriger nochmaliger Kontrolle auf Vogelnistplätze oder Fledermausquartiere durchzuführen. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen seien umzusetzen.

Des Weiteren fordert die <u>Arbeitsgemeinschaft Artenschutz Thüringen e.V.</u>, dass sowohl die Baustellenbereiche als auch die Durchlässe abgesichert werden sollten, dass Kleintiere (z. B. Eidechsen, Mäuse) nicht in Baugruben oder Schächte fallen; ggf. sollten nachts Ausstiegshilfen aus den Baugruben angebracht werden.

Die <u>Vorhabenträgerin</u> erwidert hierzu, dass eine weitere Kontrolle der Gehölze nicht notwendig sei. Die Prüfung auf das Vorhandensein von Habitatbäumen, auf Nest-/Horststandorte von Brutvögeln und Relevanz für Fledermausquartiere, sei

vorgenommen worden. Diese ergebe für den Eingriffsraum mit Gehölzfällungen keine Habitatbäume (Höhlen, Löcher, Spalten etc.) und nur junge bis mittelalte Gehölzbestände, alle ohne Relevanz für Fledermausquartiere. Die wertvolle Gemeine Esche bahnrechts werde durch Gehölzschutz gesichert (Maßnahme S1). In den Gehölzbeständen seien allgemein Nistplätze für ubiquitäre Brutvögel vorhanden, aber bei Durchführung der Maßnahme Vart1, seien keine Beeinträchtigungen gegeben (vgl. Unterlage 10.1). Es erfolge daher keine Änderung.

Hinsichtlich der Ausstiegshilfen erwidert die Vorhabenträgerin, dass diese nicht nötig seien. Bahnlinks werde eine einzige sehr große Baugrube hergestellt, welche abgeböscht werde und damit Kleintiere selbstständig daraus entkommen können. Im Gleisbereich werde kaum Kleintiere vorkommen, zudem werden die Baugruben für den neuen Schacht auch hier abgeböscht, ebenso wie im restlichen Baufeld bahnrechts. Zudem sei aufgrund der Beräumung des Baufeldes vor Baubeginn davon auszugehen, dass Kleintiere das Baufeld meiden, da attraktive Habitate oder Versteckmöglichkeiten nicht mehr verfügbar sein würden. Die nach Anhang IV FFH-RL geschützte Zauneidechse, oder andere Eidechsenarten, seien im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Es erfolge daher keine Änderung.

Die <u>Planfeststellungsbehörde</u> macht sich die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu Eigen und weist die Stellungnahme zurück.

Die Vorhabenträgerin hat mittels des o. g. Artenschutzfachbeitrages (Unterlage 11) eine Bewertung zum Artenschutz vorgelegt. Eine potenzielle Gefährdung wurde für im Untersuchungsgebiet vorkommende europäische Vogelarten dargestellt.

Europäische Vogelarten

Durch die unter Punkt B.4.5.2 genannte Maßnahme Vart1 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) kann die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzrechtes vereinbar.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Durch das Vorhaben entstehen bauzeitlich nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer, die die Schwelle der Zumutbarkeit überschreiten und daher Schutzmaßnahmen erforderlich machen.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) konkretisiert. Unter § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder für Einzelne aufzuheben, auszugleichen oder zu vermindern.

Die Vorhabenträgerin hat in einer Schalltechnischen Untersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft durch Baulärmimmissionen untersucht (vgl. Unterlage 13.1 der Planunterlagen). Gegenstand der Untersuchung sind dabei Geräuschimmissionen, die baubedingt entstehen.

Es werden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV-Baulärm insbesondere tagsüber als auch nachts prognostiziert. Im Zuge der Bauarbeiten sind während aller untersuchter Baumaßnahmen an insgesamt 3 Gebäuden Dauerschallpegel von mehr als 70 dB(A) zu erwarten.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm wurde der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung A.4.3.1 (2) der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o. ä. eintreten. Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärmintensive Bauarbeiten zu informieren (vgl. Nebenbestimmung A.4.3.1 (3)). Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet. Baulärm ist nach Auffassung der

Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch Instand halten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Dabei wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage weiter schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung die Durchführung von Bauarbeiten an einer solchen Anlage naheliegend ist. Auch wenn sich Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch den von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein ansonsten zulässiges Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. Urteil VGH Baden-Württemberg vom 08.02.2007 - 5 S 2257/05). Insofern kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Anwohnern zugemutet werden, in diesem Zeitraum den auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitest gehendes Geschlossen halten der Fenster zu begegnen.

Hierauf kann jedoch nicht mehr abgestellt werden, wenn trotz geschlossener Fenster zumutbare Innenraumpegel insbesondere über längere Zeiträume erheblich überschritten werden.

Da die AVV-Baulärm lediglich Immissionsrichtwerte für Gebiete, jedoch nicht für Wohnraum festlegt, war im Übrigen die 24. BImSchV zur Bewertung des Innenraumpegels heranzuziehen. In Anlehnung an die 24. BImSchV ist tagsüber (07-20 Uhr) für Wohnräume von einem Innenraumpegel von 40 dB (A) und für Büroräume bzw. gewerblich genutzte Räume von einem Innenraumpegel von 45 dB (A) auszugehen. Diese Werte ergeben sich aus dem von der Raumnutzung abhängige Korrektursummand D nach der Anlage zur 24. BImSchV unter Hinzurechnung von 3 dB (A) (vgl. dazu Bundesrat-Drucksache 463/96, Seite 16), welche insgesamt die Bedeutung eines "zulässigen (zumutbaren) Innenraumpegels" haben. Für Wohnräume ist nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV von D = 37 dB (A) und für Büroräume von D = 42 dB (A) auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB (A) ergeben sich als Innenraumpegel die o. g. Werte von 40 dB (A) bzw. 45 dB (A). Damit ergibt sich ein Außengeräuschpegel von 67 dB (A) für Wohnräume und 72 dB (A) für Büroräume.

Für Schlafräume gilt nachts (20-07 Uhr) ein Innenraumpegel von 30 dB (A). Für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter

Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen grundsätzlich diese Anforderungen) lässt sich nach der in der Anlage zur 24. BlmSchV genannten Gleichung 2 ein Baulärmaußenlärmpegel abschätzen, bei dessen Einhaltung die Überschreitungen eines Innenraumpegels von 30 dB nicht zu erwarten sind. Dieser Außenlärmpegel beträgt ca. 60 dB (A) für Schlafräume.

Für mehrere Immissionsorte wurden tags Außenschallpegel von bis zu 79 dB (A), nachts bis zu 64 dB(A) berechnet. Damit ist eine Überschreitung der zumutbaren Innenraumpegel zu erwarten und auch die Grenze zur Gesundheitsbeeinträchtigung überschritten. Das BVerwG sieht in einer neueren Entscheidung die Schwelle zur Gesundheitsbeeinträchtigung und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle bei Pegeln von 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts als erreicht an (BVerwG, Urteil vom 15.12.2011, Az. 7A 11/10).

Als aktive Schallschutzmaßnahme hat die Vorhabenträgerin das Aufstellen von mobilen Schallschutzwänden geprüft. Eine technisch sinnvolle Umsetzbarkeit ist dabei aufgrund sehr geringer Abstände zum jeweiligen Baufeld nicht gegeben.

Damit wäre Lärmschutz in Form passiver Maßnahmen bei Überschreiten der oben genannten Außenlärmpegel zu gewähren, soweit aktive Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Unabhängig davon, ob im Verlauf der Baumaßnahme diese Pegel tatsächlich überschritten werden und in welchen Teilzeiträumen der Dauer des gesamten Vorhabens Überschreitungen auftreten, hält die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der überschaubaren lärmintensiven Bauzeit die Festsetzung passiver Maßnahmen dem Grunde nach für untunlich. In diese Überlegung ist auch eingeflossen, dass der Einbau von Fenstern höherer Schalldämmung eine Anwesenheit der Mieter bzw. Eigentümer erfordert und zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit der betroffenen Räume unvermeidlich wären. Darüber hinaus wäre der Austausch von Fenstern mit zusätzlicher Lärm- und Schmutzentwicklung verbunden. Daher wird mit diesem Beschluss eine Entschädigung unter A.4.3.1 (8) in Geld für die Tage, an denen der berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume bzw. 72 dB(A) bezogen auf Büroräume überschreitet, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG festgesetzt. Nachts besteht ein Anspruch auf Entschädigung, wenn in Schlafräumen der Beurteilungspegel mehr als 60 dB (A) bzw. der Spitzenpegel mehr als 70 dB (A) beträgt.

Darüber hinaus haben die betroffenen Anwohner gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen nachts für Schlafräume mit einem Beurteilungspegel von

mehr als 60 dB (A) bzw. einen Spitzenpegel von mehr als 70 dB (A) (Nebenbestimmung A.4.3.1 (10)).

Für Außenwohnbereiche (wie zum Beispiel offene Balkone und Terrassen), die in der Regel nicht durch passive Maßnahmen geschützt werden können, ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld bei Überschreitung des jeweils nach der AVV-Baulärm heranzuziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 70 mit weiteren Nachweisen). Ferner werden die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Entschädigung unter A.4.3.1 (8) und (9) dieses Beschlusses aufgeführt und hinreichend konkretisiert. Weitergehende Festlegungen waren im Planfeststellungsverfahren nicht zu treffen. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 86).

Mit den Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.3.1 dieser Entscheidung trägt die Planfeststellungsbehörde insbesondere auch den Hinweisen und Forderungen der oberen Immissionsschutzbehörde sowie unteren Immissionsschutzbehörde Rechnung. Somit steht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein umfassendes Instrumentarium zur Bewältigung der Baulärmproblematik zur Verfügung.

B.4.7.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Zur Bewältigung der im Zusammenhang mit bauzeitlichen Erschütterungen möglicherweise auftretenden Konflikte wurden die unter A.4.3.2 aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen. Diese beinhalten u. a. Beweissicherungsmessungen und bauzeitliche Erschütterungsmessungen und den Einsatz eines Baulärmverantwortlichen, der auch Ansprechpartner für Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ist (vgl. Nebenbestimmung A.4.3.1 (2)). Hierdurch wird auch Hinweisen und Forderungen aus den Stellungnahmen der <u>oberen Immissionsschutzbehörde</u> sowie der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> Rechnung getragen.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar.

Der Hinweis unter Punkt A.9 (4) war vorsorglich aufzunehmen.

B.4.9 Denkmalschutz

Die <u>obere Denkmalschutzbehörde</u> weist auf die Verpflichtungen des § 16 ThürDSchG bei Bodenfunden hin und fordert, diesen Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss zu verankern.

Die <u>Vorhabenträgerin</u> erwidert hierzu, dass bei eventuell auftretenden Bodenfunden die Meldungen entsprechend den Vorgaben des § 16 ThürDSchG und eventuelle Fundstellen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gesichert würden.

Durch den Hinweis unter Punkt A.9 (2) trägt die Planfeststellungsbehörde Sorge dafür, dass den Hinweisen und Forderungen der Oberen Denkmalschutzbehörde Rechnung getragen wird.

Die <u>obere Denkmalschutzbehörde</u> weist ferner darauf hin, dass ein Erhalt der historischen Fußgängerunterführung im Sinne der Bau- und Kunstdenkmalpflege wäre, da es sich um einen wichtigen und für die Allgemeinheit interessanten Bestandteil der Bahnhofsgeschichte handele.

Daher sei wie in dieser Stellungnahme erbeten, die Baumaßnahme zu dokumentieren und der oberen Denkmalschutzbehörde in Form von Fotos und/oder Plänen zukommen zu lassen, um zumindest auf diese Art und Weise den Informationsgehalt des Bauwerks zu erhalten.

Die <u>Vorhabenträgerin</u> erwidert hierzu, dass eine begleitende Dokumentation der Baumaßnahme aufgrund des engen Zeitplanes der Bautätigkeiten nicht umgesetzt werden könne. Jedoch sei es möglich, Fotos der Bestandsaufnahme zu übergeben.

Aufgrund der Erwiderung der Vorhabenträgerin und die aufgenommene Zusage unter Punkt A.5 (1) sieht die Planfeststellungsbehörde die Stellungnahme als erledigt an.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr

Eine Belastung des Baubereiches mit Kampfmitteln ist nicht bekannt. Der Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung unter Punkt A.4.4 (1) (KampfM-GAVO) hat einen rein vorbeugenden Charakter.

Die Hinweise des <u>Landesverwaltungsamtes</u>, <u>Ref. 230</u> sowie des <u>Thüringer</u>

<u>Ministerium für Inneres und Kommunales</u> im Hinblick auf die örtlichen

Zuständigkeiten haben sich mit den entsprechenden Beteiligungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens erledigt.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Kabel- und Leitungsträger haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter Verwendung unterschiedlicher Formulierungen eine Sicherung ihrer Leitungen und Anlagen im Baubereich sowie eine Abstimmung der Bauausführung gefordert. Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.5 Rechnung getragen. Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

Der <u>Zweckwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZWA) Landkreis Saalfeld-Rudolstadt</u> trägt in seiner Stellungnahme technische sowie allgemeine Forderungen und Hinweise zu Umverlegungen von Leitungen.

Die <u>Vorhabenträgerin</u> erwiderte hierzu, dass man die Hinweise und Forderungen umsetzen werde.

Der <u>ZWA Saalfeld-Rudolstadt</u> erklärte auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin hin, dass sich die Stellungnahme des ZWA Saalfeld-Rudolstadt erledigt habe.

Die <u>Planfeststellungsbehörde</u> hat die Zusagen der Vorhabenträgerin unter Punkt A.5.2 in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen und trägt somit Sorge dafür, dass den Hinweisen und Forderungen des ZWA Saalfeld-Rudolstadt Rechnung getragen wird.

B.4.12 Verkehr und Verkehrsinfrastruktur

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur vereinbar.

Unter Punkt A.9 (3) wird die Vorhabenträgerin vorsorglich darauf hingewiesen, dass, sofern sich die Ausführung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken wird, ein besonderes Genehmigungserfordernis besteht, welches durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unberührt bleibt.

Das <u>Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</u> bittet in seiner Stellungnahme darum, dass die Festlegung der Sperrpausen während der Bauarbeiten durch die Vorhabenträgerin auf das absolute Mindestmaß zu minimieren und diese möglichst zusammenhängend und mit minimalen Einfluss auf den Schienenverkehr zu gestalten.

Die <u>Vorhabenträgerin</u> erwidert hierzu, dass Sperrpausen im notwendigen Umfang in Anspruch genommen würden.

Da die Festlegung von Sperrpausen nicht planrechtlich relevant ist, bedarf es hierzu keiner Entscheidung durch die <u>Planfeststellungsbehörde</u>.

Das <u>Thüringer Landesamt für Bau- und Verkehr (TLBV)</u> fordert als zuständige Straßenverkehrsbehörde die rechtzeitige Information über den Baubeginn.

Die <u>Planfeststellungsbehörde</u> trägt durch die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.8 (2) Sorge dafür, dass der Forderung des TLBV Rechnung getragen wird.

B.4.13 Sonstige öffentliche Belange

Der geologische Landesdienst des TLUBN trägt zunächst allgemeine standortbezogene geologische Hinweise vor. Darüber hinaus erklärt der geologische Landesdienst unter Bezugnahme des Geotechnischer Bericht zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen (Unterlage 12), dass die 8 flachen Bohrungen in den Auffüllungen und Auesedimenten mit Tiefen zwischen 2,1 und 3,35 m dokumentiert sind, die Lockergesteinsbasis nicht durchteuft haben und somit keine Aussagen zur tatsächlichen Mächtigkeit der Lockergesteine zulassen würden.

Die <u>Vorhabenträgerin</u> erwidert hierzu, dass der Aufwand tieferer Bohrungen nicht in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum geplanten Bauwerk gesehen würden. Zumal am Standort und in der näheren Umgebung keine Hinweise auf bis zur Oberfläche reichende Auswirkungen von Subrosionsvorgängen vorliegen würden.

Die <u>Planfeststellungsbehörde</u> leitet aus der Stellungnahme des geologischen Landesdienstes keine konkreten Forderungen ab. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Hinweise auf die Bauausführung beziehen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf und sieht die Stellungnahme als erledigt an.

Das <u>Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)</u> weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Lagefestpunkte bei Baumaßnahmen Mindestabstände von 2 Metern einzuhalten seien, um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden.

Die <u>Vorhabenträgerin</u> erwidert hierzu, dass sich die Festpunkte mehr als 2 m entfernt vom Baufeld befänden.

Aufgrund der Erwiderung der Vorhabenträgerin sieht die <u>Planfeststellungsbehörde</u> die Stellungnahme des TLBG als erledigt an. Auf die Regelungen des § 25 Abs. 2 und 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

B.4.14 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

Die Nebenbestimmung zur bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.7 weist die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht
Jenaer Str. 2 a
99425 Weimar

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Erfurt Erfurt, den 17.05.2023 Az. 631ppw/009-2022#007 EVH-Nr. 3471874

Im Auftrag